Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut der nachfolgenden Satzung der Stadt Wülfrath über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften zur Unterbringung von Spätaussiedlern, Geflüchteten und obdachlosen Menschen vom 20.04.2022 stimmt mit dem Wortlaut derjenigen Satzung, die vom Rat der Stadt Wülfrath in der Sitzung am 22.06.2022 beschlossen wurde, überein. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wurde eingehalten.

Die Unterlagen können nach Maßgabe von § 27 a VwVfG auch online eingesehen werden unter:

https://www.wuelfrath.net/nc/stadtverwaltung/aktuelle-mitteilungen/amtliche-bekanntmachungen/

Die nachstehende Fassung der ... (Satzung) der Stadt Wülfrath wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekannt gemacht. Der Bürgermeister ordnet die Bekanntmachung an.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen die ... (Satzung) nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(Rainer Ritsche)

Wülfrath, den 04.07

Bürgermeister der Stadt Wülfrath

Satzung der Stadt Wülfrath über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften zur Unterbringung von Spätaussiedlern, Geflüchteten und obdachlosen Menschen vom 20.04.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der zuletzt geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21.10.1969 in der zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung vom 22.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Zweckbestimmung

- 1. Die Stadt Wülfrath errichtet, mietet und unterhält im Stadtgebiet als öffentliche Einrichtung Übergangsheime und Einzelwohnungen im Folgenden Unterkünfte genannt zur vorübergehenden Unterbringung von
 - 1) Spätaussiedlern, Zuwanderern und Ausländern gem. § 11 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW
 - 2) Geflüchtete nach § 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes NRW
 - 3) obdachlosen bzw. von Obdachlosigkeit unmittelbar bedrohten Personen.
- -im Folgenden Nutzer genannt-
- 2. Die Unterkünfte dienen der Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der betroffenen Personen (-gruppen). Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Wülfrath und den Nutzern ist öffentlich rechtlicher Natur.

§ 2 – Benutzungsverhältnis

- 1. Der Wohnraum wird durch schriftliche Verfügung zugewiesen. Erfolgt eine Zuweisung ausnahmsweise durch mündliche Anordnung, so ist diese binnen Monatsfrist schriftlich zu bestätigen.
- 2. Die Zuweisung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- 3. Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Wülfrath nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten oder zur Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Unterkünfte zuzuweisen und spätere Änderungen der Zuweisungen vorzunehmen. Anspruch auf Zuweisung einer speziellen Unterkunft oder der Unterbringung als Einzelperson oder im Familienverbund besteht nicht.
- 4. Rechte und Pflichten der Nutzer ergeben sich aus dieser Satzung sowie der für die jeweilige Unterkunft geltenden Benutzungs- oder Hausordnung. Mit Zuweisung einer (neuen) Unterkunft erhält der Benutzer einen Schlüssel sowie die jeweils geltende Benutzungs- oder Hausordnung. Mit Zuweisung ist der Nutzer verpflichtet, die jeweilige die geltende Benutzungs- oder Hausordnung zu beachten und den

Einzelanweisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Wülfrath oder beauftragter Unternehmen Folge zu leisten.

5. Die Stadt Wülfrath stellt bei Bedarf ausreichendes Mobiliar zur Verfügung

§ 3 – Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- 1. Die Zuweisung soll widerrufen werden, wenn der Nutzer
 - 1) anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung hat
 - 2) über einen Zeitraum von 14 Tagen die Unterkunft nicht mehr genutzt hat
 - 3) eine wohnungsmäßige Unterbringung aus selbst zu vertretenden Gründen verhindert
 - 4) schwerwiegend und/oder mehrfach gegen die Satzung, die jeweilige Benutzungs- oder Hausordnung oder mündlichen und/oder schriftlichen Anweisungen der beauftragten Personen (§ 2 Abs. 4) verstoßen hat.
 - 5) Eine Verpflichtung zur Unterbringung aus sonstigen Gründen nicht mehr gegeben ist.
- 2. Die Unterkunft ist unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen wird. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Nutzung. Die Räumung kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung zwangsweise durchgeführt werden. Der betroffene Nutzer ist verpflichtet, die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- 3. Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der überlassenen Gegenstände an eine beauftragte Person (§ 2 Abs. 4).
- 4. Jeder Nutzer haftet für Schäden, die schuldhaft an den Unterkünften, dessen Einrichtungen und an zum Gebrauch überlassenen Mobiliar verursacht worden sind.
- 5. Zurückgelassenes Eigentum kann binnen Monatsfrist abgeholt werden. Danach erfolgt eine kostenpflichtige Zuführung zur Verwertung. Ggf. entstehende Kosten sind vom vorherigen Besitzer zu tragen.

§ 4 – Gebührenpflicht

- 1. Die Stadt Wülfrath erhebt für die Nutzung der Unterkünfte eine Benutzungsgebühr.
- 2. Gebührenpflichtig ist der Nutzer nach § 1. Gemeinsam zugewiesene Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- 3. Abweichend von Nr. 2 sind Personen nach § 1 Nr. 2 nur insoweit gebührenpflichtig, wie eine Kostenerstattung aus Einkommen und/oder Vermögen nach § 7 Asylbewerberleistungsgesetz für Unterkunft und Heizung gefordert werden kann.
- 4. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Zuweisung und endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe im Sinne des § 3 Abs. 4. Ein- und Auszugstag werden jeweils als ein gebührenpflichtiger Tag berücksichtigt.

- 5. Die Benutzungsgebühr ist spätestens am 3. Werktag nach Zuweisung, ansonsten monatlich im Voraus, spätestens am 5. Werktag eines Monats zu entrichten. Es gilt das Datum des Zahlungseinganges.
- 6. Vorübergehende und/oder nicht angezeigte Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungspflicht.
- 7. Besteht die Gebührenpflicht nicht für den gesamten Monat, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 berechnet.

§ 5 – Gebührenberechnung

- 1. Für die Berechnung der Gebühr wird der Personenmaßstab angewandt. Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die zum Stichtag im Bezugsjahr geltende max. Belegungszahl der Unterkünfte, unabhängig von der tatsächlichen Belegung. Umgelegt werden sämtliche mit dem Betrieb der Unterkünfte anfallenden Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten einschl. Verbrauchs- und Personalkosten. Die Berechnung wird im 3 Jahres-Rhvthmus fortgeschrieben. Nebenkostenforderungen oder -guthaben werden dem Jahr zugeschlagen, in dem sie abgerechnet werden. Noch nicht feststehende Kosten für neue Unterkünfte werden geschätzt, durch Unterbelegung entstandene Fehlbeträge des Bezugszeitraumes hinzugerechnet.
- 2. Abweichend von Absatz 1 werden Gebühren für den Betrieb einer Notunterkunft nicht auf alle Unterkünfte der Stadt Wülfrath errechnet, sondern nur bezogen auf die Platzzahl in der jeweiligen Notunterkunft erhoben.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wülfrath über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften zur Unterbringung von Spätaussiedlern, Flüchtlingen/Asylbewerbern und obdachlosen Personen vom 30.05.2016 außer Kraft.

Im Satzungstext wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.